

Amtsgericht Ansbach

Az.: 5 C 22/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 91564 Neuendettelsau
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch den Richter [REDACTED] 11.03.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2015 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 600 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.05.2014 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt an die Klägerin 506 € Zinsen zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.05.2014 zu bezahlen
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor

Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1 106 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist unter anderem Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte am Filmwerk [REDACTED]. Im Zeitraum vom [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr wurde über den Internetanschluss des Beklagten das Filmwerk [REDACTED] zum Download angeboten.

Die Klägerin hatte die IP-Adresse des Beklagten nach Genehmigung durch das LG Köln ([REDACTED]) ermitteln lassen.

Die Klägerin ist der Ansicht,

ihr stünde aufgrund der durch den Beklagten begangenen Rechtsverletzung ein Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 600 € sowie der Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu.

Die Klägerin beantragt daher,

1. den Beklagten zu verurteilen einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 30.05.2015 zu bezahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen 506 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 30.05.2014 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet,

er habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen und sei für eventuelle Störungen aus seinem WLAN nicht verantwortlich, da er das Passwort an zahlreiche weitere Personen weitergegeben habe.

Erstmals im Termin am 04.03.2015 beantragt der Kläger die Ladung weiterer namentlich nicht genannter Zeugen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Verwertung der übergebenen Urkunden. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Klagepartei und des Beklagten sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2015

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Ansbach gem § 105 Abs 1 UrhG i.V.m. § 45 GZVJu, und §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG, da der Streitwert 5000 € nicht übersteigt

II.

Die Klage ist begründet, da die Klägerin einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600 € gegen den Beklagten gem. § 97, 19 a UrhG sowie einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Rechtsverfolgungskosten gem. §§ 97 Abs. 2, 97 a UrhG hat.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 97, 19a UrhG. Das Gericht ist hierbei davon überzeugt, dass der Beklagte den streitgegenständlichen Film öffentlich zugänglich gemacht hat.

Die IP-Adresse des Beklagten über die das Filmwerk veröffentlicht wurde ist unstrittig. Soweit der Beklagte daher geltend macht, die Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben, trifft ihn ei-

ne sekundäre Darlegungslast (BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 121/08, „Sommer unseres Lebens“).

Dieser sekundären Darlegungs- und Beweislast kommt der Beklagte vorliegend nicht nach. Zwar hat er im Termin erstmals angegeben, dass auch weitere Personen Zugriff auf das WLAN hatten. Er konnte diese namentlich jedoch nicht benennen. Eine Nachforschungspflicht besteht für den Beklagten jedoch insoweit, dass er konkret angeben musste, welche weiteren Personen Zugriff auf das WLAN hatten und warum die Täterschaft dieser Personen in Frage kommt. Der Vortrag des Beklagten reicht insoweit bereits nicht aus um seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast zu genügen.

Weiterhin ist das Vorbringen weiterer Zeugen auch verspätet und wird gem. § 296 Abs. 1 ZPO als verspätet zurückgewiesen. Bereits mit der Zustellung der Klageschrift wurde der Beklagte darauf hingewiesen, dass Angriff- und Verteidigungsmittel rechtzeitig zu benennen sind und dass diese ansonsten als verspätet zurückgewiesen werden können. Auch im Termin wurde der Beklagte darauf hingewiesen, dass sein Vorbringen verspätet ist und das Gericht beabsichtigt dieses zurückzuweisen.

Durch die Zulassung des Beweismittels würde es auch zu einer Verzögerung des Rechtsstreits kommen, da ein weiterer Termin zur Vernahme der Zeugen erforderlich werden würde.

Die Klageseite hat die Höhe des Anspruchs schlüssig dargelegt und insbesondere auch angegeben, dass bei einer fiktiven Lizenzberechnung der Klägerin entsprechende Einnahmen entgangen wären. Der Beklagte hat diesen Vortrag nicht substantiiert bestritten, sondern beschränkt sich darauf anzugeben, dass er die Berechnung für unwahrscheinlich hält.

Dem Gericht scheint daher ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 600 € für das konkrete Filmwerk als angemessen.

2. Die Klägerin hat desweiteren einen Anspruch auf Erstattung der durch die Abmahnung entstandenen Rechtsverfolgungskosten gem. § 97 Abs. 2, 97a UrhG. Die Höhe des Anspruchs richtet sich dabei nach dem Gegenstandswert. Gegenstand der Abmahnung war die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung von Bild- und Tonaufnahmen auf sogenannten Tauschbörsen. Hierfür scheint dem Gericht der zugrundegelegte Gegenstandswert von 10.000 € für angemessen (vgl. auch Urteil des LG München v. 14.06.2013 - 21 O 13175/13)

Die in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr in Höhe von 1,0 ist angemessen. Unter Anwendung

von § 14 wäre auch der Ansatz einer Regelgebühr in Höhe von 1,3 ohne weitere Begründung angemessen gewesen.

Eine Deckelung der Rechtsanwaltskosten gem. § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Gegenstand des Verfahrens ist eine Urheberrechtsverletzung aus dem Jahre 2011. Zu diesem Zeitpunkt war die entsprechende Regelung im Urhebergesetz noch nicht enthalten, der Gesetzgeber hat auch keine Rückwirkung ausdrücklich angeordnet, sodass für Altfälle die Regelung keine Anwendung findet. Abzustellen ist dabei auf den maßgeblichen Zeitpunkt indem die Abmahnung erfolgte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Die Streitwerte für den Schadensersatzanspruch und den Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten sind zu addieren, da die Rechtsanwaltskosten nicht den Schadensersatzanspruch, sondern die außergerichtlich geltend gemachte Abmahnung betreffen und daher keine Nebenforderung darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

einzu legen

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einzu legen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[Redacted]
Richter

Verkündet am 11.03.2015

[Redacted] gez.
JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ansbach, 12.03.2015

[Redacted] JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig